

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rosfen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Neununddreißigster Jahrgang.

Mr. 77.

Dienstag, den 30. September

1879.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 4. October dieses Jahres bleiben die hiesigen amtshauptmannschaftlichen Canzleilocalitäten wegen deren Reinigung geschlossen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, den 22. September 1879.
von Hoffe.

Bekanntmachung.

Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden hat die Durchschnittspreise für Marschfourage des Hauptmarkortes **Meissen** für den Monat **August** dieses Jahres folgendermaßen festgestellt:

7 Mark 55 Pfg.	für 50 Kilo Hafer,
3 " 82 " "	50 " Heu,
1 " 90 " "	50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 24. September 1879.

i. v.
von Mayer.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche das hiesige **Bürgerrecht** noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub **o** unter 2 hierzu verpflichtet sind, wollen sich Behufs Erlangung desselben nunmehr sofort und bis spätestens den 1. November ds. Js. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.
Wilsdruff, 29. September 1879.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind

- zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche
 - die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
 - öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
 - unbescholten sind,
 - eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
 - auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
 - entweder
 - im Gemeindebezirke ansässig sind, oder
 - dasselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder
 - in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren;
- zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** alle zur Bürgerrechtserwerbung berechnete Gemeindeglieder, welche
 - männlichen Geschlechts sind,
 - seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
 - mindestens 9 Mark an directen Staatssteuern jährlich entrichten.

Bekanntmachung.

Das 12. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1879 enthält:
No. 85. Verordnung, die Behandlung der auf Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gerichteten Requisitionen außersächsischer Behörden betreffend; vom 1. September 1879.
No. 86. Verordnung, die Elbzollgerichte betreffend; vom 8. September 1879.
No. 87. Verordnung, die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden betreffend; vom 9. September 1879.
No. 88. Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betreffend; vom 10. September 1879.
No. 89. Verordnung, das Verfahren vor den Gewerbegerichten und Gemeindebehörden in Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern betreffend; vom 12. September 1879.
No. 90. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten, Landeskulturrenten- und Altersrentenbankverwaltung betreffend; vom 13. September 1879.
Gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht aus.
Wilsdruff, am 29. September 1879.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Die weiteren Berichte über Bismarcks Aufenthalt in Wien lassen erkennen, welche Arbeitskraft und unermüdblichen Ausdauer der deutsche Reichkanzler besitzen muß, um sich durch alle die Conferenzen, Besuche und Gegenbesuche u. s. w. durchzuarbeiten. Man ist auch in Wien voller Bewunderung über diese außerordentliche Thätigkeit. Am Dienstag Vormittag blieb der Fürst, durch Arbeit gefesselt, zu Hause, Nachmittags hatte er wieder eine Besprechung mit Andrassy und Haymerle; dann machte er verschiedene Besuche und begab sich schließlich mit seiner Gemahlin, seinem Sohne und der Fürstin Odescalchi zum Diner bei Andrassy, an welchem 17 Personen Theil nahmen und das einen ganz ungezwungenen Charakter trug. Nach Beendigung desselben 7 $\frac{1}{4}$ Uhr entfernten sich die Gäste, und nur Bismarck blieb noch in Besprechung mit dem ungarischen Minister Tisza bis 8 $\frac{1}{2}$, und dann allein bis 10 $\frac{1}{4}$ bei Andrassy zurück. Am Mittwoch Vormittag ar-

beitete Bismarck mehrere Stunden mit dem deutschen Botschafter und wohrte am Nachmittag einem diplomatischen Diner bei demselben bei. Es wird allseitig bestätigt, daß besondere wirtschaftliche Abmachungen zwischen Deutschland und Oesterreich auf Anregung des Fürsten Bismarck beschloffen worden seien. Insbesondere seien möglichst weitgehende Verkehrs- und Tarifserleichterungen zwischen beiden Staaten in Aussicht genommen, zu deren Vereinbarung besondere Delegirte baldigst ernannt werden sollen, um noch im Laufe des nächsten Jahres die Vorlagen vor die beiderseitigen Parlamente zu bringen.

Es wird wohl Niemand die politische Tragweite in Abrede stellen, welche dem Besuche Bismarcks in Wien und vor Allem sein Empfang durch den Kaiser beizulegen ist; aber diejenigen gehen offenbar zu weit, welche glauben, es habe sich um den Abschluß eines förmlichen Schutz- und Trutzbündnisses und gegenseitige Gewährleistung des gegenwärtigen Länderbestandes zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn gehandelt. Die offiziellen Zeitungen treten auch solchen Annahmen entgegen, in-